

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **1 (1903-1904)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Armenverein. Dadurch werden dem Staat und der Gemeinde Verwaltungskosten erspart. In Zürich natürlich sehr erhebliche, nämlich rund 16,000 Fr. per Jahr. Auch daraus, daß die Kantone suchen, sogar die Verwaltungskosten aus dem Titel „Unterstützung der Kantonsfremden“ sich zu ersparen, folgt, daß sie für Unterstützung transportfähiger Fremder kein Geld übrig haben.

Es unterliegt indessen keinem Zweifel, daß die Kombination der öffentlichen Fürsorge für transportunfähige Fremde mit vorhandener freiwilliger Armenpflege sehr im Interesse der größeren Humanität liegt. Wer z. B. die freiwillige **und** Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich kennt, wird diesbezüglich jeden Zweifel als gehoben betrachten müssen. Man wird nie dazu kommen, diese „Einwohnerarmenpflege“ der gesetzlichen bürgerlichen Armenpflugschaft zu übertragen, wenigstens von dem hier vertretenen Standpunkt aus nicht.

Schon die bedeutende Anzahl vorkommender Grenzfälle der öffentlichen Fürsorge für transportunfähige Fremde muß vom Kanton irgendwohin abgeladen werden. Das kann nur auf die freiwillige Armenpflege geschehen. Daß dies aber geschieht, ist nicht nur Tatsache sowohl in großen als kleinen Kantonen, sondern beweist, daß die Kantone sich an die Auffassung des Bundesrates, wie oben dargelegt, gar nicht halten.

Denn diese Grenzfälle der Transportfähigkeit resp. Transportunfähigkeit sind gerade die, erfahrungsgemäß, kostspieligen und geschaffen durch die kantonale präzise Auslegung des Wortlautes des Bundesgesetzes von 1875 über die Transportfähigkeit und Transportunfähigkeit.

Da kommen dann eben die Mittel der freiwilligen Armenkasse sehr gelegen; sie vermag dann „vor- und nachzugehen“, wo die Beanspruchung öffentlicher Mittel beschnitten wird. Sind reiche freiwillige Mittel da, kann die humane Auslegung — die dem Bundesrat vorschwebt — Platz greifen — aber, halten wir fest, das geschieht niemals und nirgends auf öffentliche Kosten, wie der Bundesrat meint. Daß für die zweifellos Transportfähigen die Freiwilligkeit erst recht und ausschließlich und immer allein sorgt und nie der Kanton, das ist nach all dem Gesagten absolut klar.

**Zürich.** Der Bericht der Direktion des Innern über das Armenwesen im Jahr 1903 ist schon deswegen wertvoll, weil er die Ansichten der zürcherischen Armenpflegen über Armenreform enthält, die auf eine Anfrage der Direktion des Innern hin geäußert wurden. Seit Jahrzehnten beschäftigt man sich ja im Kanton Zürich mit der Armenreform, und es ist insolgedessen auch eine reiche, dieses Gebiet bebauende Literatur entstanden. Dennoch ist man zu keinem Resultat gekommen. Der Staat hat etwas tiefer in den Sack gelangt, und das Geschrei um Reform ist vorläufig verstummt. Es kann sich aber wieder erheben und wird sich auch sicherlich wieder erheben. Alsdann wird es gut sein, wenn die Meinungen der Armenbehörden schon etwas bekannt sind. Was die Bildung größerer Armenverbände (vielleicht etwa Bezirksarmenverbände) anlangt — in dieser Richtung ließe sich ja ganz wohl eine Entwicklung des Zürcher Armenwesens denken — so hat die Mehrzahl der Armenpflegen eine solche Umgestaltung für nicht wünschbar erklärt. Die Gründe sind zu suchen in der Furcht vor Bureaukratie, vor vermehrten Unterstützungsge suchen und gesteigerten Ansprüchen der Hilfesuchenden. „Viele Armenpflegen halten deshalb die Besorgung des Armenwesens durch die Bürgergemeinden immer noch für richtiger. Die Bürgergemeinde habe ein spezielles Interesse am Armenfall, sie sei mit all seinen Einzelheiten vertraut, ihre Energie, einen Armen über Wasser zu halten und andere vor der Unterstützungsbedürftigkeit zu bewahren, sei eine vermehrte, sie individualisiere und sei der Gefahr des Schablonisierens eher enthoben. Freilich werden auch die Schattenseiten der Gemeindefürsorge hervorgehoben: die unwillkürliche Ängstlichkeit und Engherzigkeit, um jeden Preis zu sparen, nur die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen und nur auf die nächste Zukunft Bedacht zu nehmen.“ Wie bei früheren ähnlichen Enqueten ist also auch jetzt noch bei den mit der Besorgung des Armenwesens betrauten Organen eine große Au-

hänglichkeit für das alt angestammte Bürgerprinzip lebendig. Nur in vereinzelt und namentlich kleinern stark belasteten Gemeinden sieht man im Örtlichkeitsprinzip das Mittel, weil es die eigene Gemeinde unstreitig sehr entlasten würde. — Auch über die Versorgung von Erwachsenen in Anstalten sind die Armenpflegen in Anfrage gesetzt worden. Aus fast allen Berichten tönt die Klage über den Platzmangel in den staatlichen Versorgungsanstalten heraus. Postuliert werden folgende neue Anstalten:

1. eine Versorgungsanstalt für Kinder im Alter von 12—14 Jahren,
2. eine Korrekptionsanstalt für sittlich verkommene Mädchen und Dirnen,
3. eine Anstalt für unheilbare Lungenkranke.

Wenn sich die Armenpflegen darin im allgemeinen als konservativ zeigen, daß sie vom Bürgerprinzip nicht lassen wollen, so tritt dieser konservative Zug auch noch insofern zu Tage, als in fast  $\frac{2}{3}$  aller Gemeinden die Kirchenpflege das Armenwesen besorgt. In dessen dürfte jetzt nach Neuwahl der Gemeindebehörden im verwichenen Frühjahr die Zahl derjenigen Gemeinden sich wieder vermehrt haben, die eine rein bürgerliche Armenpflege, unabhängig von der Kirchenpflege, bestellten.

Währenddem die Gemeinden für Armenunterstützung rund Fr. 1,940,000 verausgabten, leistete der Staat rund Fr. 285,000, nach der Überzeugung der meisten Gemeinden viel zu wenig. Die Fürsorge für arme Kantonsfremde (Spital-, Arzt-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten) verschlang wohl eben so viel. Die annähernde Gesamtsumme wird auf Fr. 237,417.20 angegeben. — Viel Arbeit verursachten der Direktion des Innern augenscheinlich die Bemühungen für im Kanton niedergelassene arme Bürger anderer Kantone in schwierigen Fällen Unterstützung erhältlich zu machen, namentlich auch deswegen, weil einige Kantone sich als sehr schwerhörig erwiesen.

w.

— Unter den wenigen Kantonen, die zum Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875 eine spezielle Vollziehungsverordnung erlassen hatten, ist unstreitig der Kanton Zürich mit seiner Verordnung vom 4. August 1877 am weitesten gegangen. Er dehnte die Wohlthat des Bundesgesetzes auch auf die Angehörigen auswärtiger Staaten aus und bestimmte überdies noch in Art. 3, die bezeichneten Personen seien gleich wie Gemeindebürger zu behandeln. Infolgedessen hätten für sie, wie eben auch für die Gemeindebürger, Armenarztbewilligungen eingeholt und erteilt werden sollen. Das geschah aber an den wenigsten Orten. Die Regel war, daß der Arzt diese Kranken behandelte, mochten sie transportfähig oder transportunfähig sein, und dann seine Rechnung der Direktion des Innern zur Zahlung präsentierte, die meistens nicht verweigert wurde und nicht verweigert werden konnte. Es herrschte bei der Besorgung dieser Einwohnerarmenkrankenpflege eine rechte Zerknirschtheit und Willkür, die Kontrolle mangelte. Das führte denn auch zu enormen Ausgaben für diese Art Armenpflege. Durch die neue Verordnung betreffend die staatliche Fürsorge für arme erkrankte Kantonsfremde vom 23. Juni 1904, die auf Grund einer Enquete zustande gekommen ist, sollten nun die genannten Übelstände beseitigt sein. Die Verordnung hält einmal daran fest, daß der Staat nur die in dem jetzigen Bundesgesetz und den Staatsverträgen mit dem Ausland statuierten Pflichten zu erfüllen und nur dann einzutreten habe, wenn der betreffende Erkrankte keine eigenen Mittel besitze der Kranken- und Unterstützungskassen oder Arbeitgeber nicht zahlungspflichtig seien. Vorbehalten wird auch die Rückerstattung der erlaufenen Kosten. Ein Mehr über die gesetzliche und vertragliche Pflicht hinaus zu leisten, ist der freiwilligen Armenpflege anheimgegeben. Weiterhin sichert die Verordnung dem Staat (Direktion des Armenwesens), wie recht und billig, da er ja auch alles zu zahlen hat, die Leitung dieser gesamten Einwohnerarmenkrankenpflege. Ohne seine Bewilligung darf niemand auf Rechnung des Staates unterstützen oder Kranke behandeln. Jeder Arzt, der einen offenbar zahlungsunfähigen Kranken Kantonsfremden behandelt und sein Honorar nicht verlieren will, hat ein — sehr praktisches — Formular: „Gesuch um Armenarztbewilligung für einen kantonsfremden Patienten

zu Handen der Direktion des Innern" auszufüllen und der mit der Fürsorge für arme erkrankte Kantonsfremde betrauten Gemeindebehörde (Gemeinderat, bürgerliche Armenpflege, Gesundheitskommission, Hilfsverein) zur Begutachtung zuzustellen die es dann an die Direktion des Armenwesens weiterleitet. Diese verfügt endgiltig entweder Erteilung der nur eventuellen und zeitlich begrenzten Armenarztbewilligung, oder Verweisung in Spital, Poliklinik zc. Rechnungen für Verpflegung und ärztliche Behandlung armer Kantonsfremder sind, wenn eine staatliche Bewilligung vorliegt, samt dieser dem zuständigen Statthalteramte einzureichen, das nun mit besonderem Formular für Schweizer, für Ausländer mit Ausnahme der Italiener und für Italiener in der Heimat nach zahlungspflichtigen und fähigen Verwandten oder andern privatrechtlich Verpflichteten, oder endlich nach Vermögen recherchiert. Ein letzter Vorzug der neuen Verordnung ist die Bestimmung in § 3, wonach alle für arme Kantonsfremde erwachsenen Kosten aus demselben Kredite bestritten werden, so daß man in Zukunft (ab 1905) genau wissen wird, was den Kanton Zürich eigentlich seine Einwohnerarmenkrankenpflege kostet, und nicht mehr auf approximative Zahlen und ein mühsames Zusammensuchen aus verschiedenen Krediten angewiesen ist.

Unzweifelhaft wird die neue Verordnung der Direktion des Innern mehr Arbeit bringen, und zwar ungleich mehr als den Ärzten und Gemeindebehörden, aber, wenn es die letzteren mit ihren Gutachten genau nehmen — und dazu werden sie ja schon zu erziehen sein — so dürfte wenigstens die Arbeitsvermehrung nicht zur Arbeitsüberlastung werden. Und, um auf einem wichtigen Gebiete Ordnung herzustellen und aufrecht zu erhalten, und den Staat dadurch vielleicht nicht unwesentlich zu entlasten, dafür darf man sich gewiß etwas mehr Arbeit nicht verdrießen lassen. — Die Praxis möge nun das Gute, das wir von der Verordnung entschieden erwarten, bewähren. w.

## Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

NB. Anfragen, die dringlich sind, werden auf Wunsch sofort brieflich erledigt. Zu Ank und Frommen aller Leser erfolgt dann in der nächsten Nummer noch der Abdruck der Fragen und Antworten.

H. O. Frage: Hat ein Hilfsverein bezw. eine freiwillige Einwohnerarmenpflege die Kompetenz, bei einem notwendig werdenden Heimtransport eines hilfbedürftigen Ausländers als erste Instanz die gemäß deutsch-schweizerischem Niederlassungsvertrag erforderlichen Förmlichkeiten zu regeln resp. die erforderlichen Schritte einzuleiten, oder ist das Sache der gesetzlichen bürgerlichen Armenpflege?

Antwort: Sofern eine freiwillige Armenpflege von der betreffenden Gemeindebehörde mit der Besorgung der Einwohnerarmenpflege in ihrem ganzen Umfange betraut worden ist — und das ist ja gemäß § 1 Ihrer Statuten bei Ihrem Hilfsverein der Fall — steht ihr gewiß das Recht zu, beim Gemeinderat beziehungsweise bei der Polizeidirektion oder dem Polizeivorstand desselben die Heimtschaffung von hilfbedürftigen Ausländern zu beantragen. Sache des Gemeinderates ist es dann, das Ausschaffungsgesuch, begleitet von den nötigen Ausweispapieren oder Abschriften solcher, zu Handen der kantonalen Polizeidirektion an das Statthalteramt des Bezirkes weiter zu leiten. w.

## Insertate:

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

## Der Sonntagschullehrer.

Von Arn. Nüegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.  
2. Auflage, geb. 2 Fr., fleis brosch. Fr. 1. 50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Nüegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

### Lehrlingsgesuch.

Ein kräftiger Bursche könnte unter günstigen Bedingungen die Gärtnerei gründlich erlernen. Familiäre Behandlung zugesichert.

S. Luz, Gärtner,  
Bollikon bei Zürich.

16